

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 8/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

2.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f sowie die ehrenamtliche Richterin G a b k e und den ehrenamtlichen Richter J o h a n n s e n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2006 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Versicherungspflicht des Klägers in der gesetzlichen Rentenversicherung über den 6. November 2003 hinaus.
- 2 Der Kläger ist Wirtschaftsingenieur und seit Juni 1997 bei der Beigeladenen zu 2. als Betriebsleiter versicherungspflichtig beschäftigt. Am 6. November 2003 errichtete er zusammen mit dem Malermeister H. H. vor dem Notar B. in M. eine Aktiengesellschaft (AG) unter dem Namen "H. AG", deren Gegenstand die Verwaltung eigener Vermögenswerte sein sollte. Von dem Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 50.000 € übernahmen der Kläger 99,998 % und H. H. 0,002 % in Stückaktien. Zum Aufsichtsrat der AG wurden L. H. , T. H. und S. H. bestellt. Dieser Aufsichtsrat bestellte am 6. November 2003 den Kläger zum Vorsitzenden und H. H. zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der AG.
- 3 Am 6. Februar 2004 beantragte der Kläger bei der Beklagten unter Hinweis auf seine am 6. November 2003 erfolgte Bestellung zum Vorstand der noch in Gründung befindlichen und nicht eingetragenen AG die Feststellung, dass er aus seiner hauptberuflichen Angestelltentätigkeit nicht mehr rentenversicherungspflichtig sei. Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 16. September 2004 fest, dass der Kläger auch ab 6. November 2003 weiterhin in seiner Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 2. versicherungspflichtig sei. Dies ergebe sich aus § 1 Satz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis 31. Dezember 2003 und ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung. Auf § 229 Abs 1a SGB VI könne sich der Kläger nicht berufen, weil die AG zum Zwecke der Umgehung der Rentenversicherungspflicht rechtsmissbräuchlich gegründet worden sei und im Übrigen am 6. November 2003 als dem maßgeblichen Stichtag mangels Eintragung in das Handelsregister als AG nicht bestanden habe. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 9. Dezember 2004, Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 6. September 2005, Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen <LSG> vom 24. März 2006).
- 4 Zur Begründung seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beruft sich der Kläger auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Die angegriffene Entscheidung beruhe auf der Rechtsfrage, ob "Vorstand einer Aktiengesellschaft" im Sinne des § 1 sowie des § 229 SGB VI nur Personen einer bereits bestehenden, eingetragenen Aktiengesellschaft oder auch Personen einer sog Vor-Aktiengesellschaft sind.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet. Der Senat hat die vom Kläger formulierte Rechtsfrage mit seinen Urteilen vom 9. August 2006 (B 12 KR 3/06 R, B 12 KR 7/06 R, B 12 KR 10/06 R und B 12 KR 24/05 R) bereits entschieden. Eine Abschrift des Urteils B 12 KR 3/06 R ist dem Kläger übersandt worden. Der Kläger hat weder vorgetragen noch ist sonst ersichtlich,



dass danach noch Aspekte der von ihm angesprochenen Problematik offen geblieben sein oder nachträglich erneut klärungsbedürftig geworden sein könnten. Eine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist damit im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde nicht mehr gegeben.

- 6 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)